

Informationsschreiben zu Ringelröteln

Stand 04/2025

Häufungen von Ringelröteln werden immer wieder beobachtet.

Behandelnde Ärzte gehen unterschiedlich damit um, was die Wiederezulassung in einer Gemeinschaftseinrichtung betrifft.

Die Ansteckungsgefahr ist bei der Infektion ca. 1 bis max. 2 Wochen vor Auftreten des Ausschlags am höchsten, d.h. man kann nicht spezifisch in Einzelfällen vorbeugen. Kinder können daher, sofern sie sich sonst wohl fühlen, nach dem Auftreten des Ausschlags wieder die Einrichtung besuchen, ohne eine Weiterverbreitung zu befürchten. Sobald Ringelröteln auftreten ist potenziell eine Ansteckungsfähigkeit innerhalb der Kita möglich. Die Beachtung der Hygiene, insbesondere Händehygiene und Minderung enger Kontakte zu Infizierten können helfen eine Ansteckung zu verhindern. Da aber wie erwähnt die Ansteckungsfähigkeit bereits vor den auffälligen Symptomen besteht ist das nur eingeschränkt möglich. Die Infektion verläuft in der Regel harmlos.

Risiken bestehen jedoch für Immungeschwächte und Schwangere, bzw. für das Ungeborene.

Information der Eltern und Beschäftigten

Machen sie bitte sobald Ringelröteln in der Einrichtung aufgetreten sind, einen Aushang mit dem Hinweis, dass die Erkrankung aufgetreten ist.

Somit können Schwangere sowie Immungeschwächte frühzeitig informiert werden.

Hinweis: In der Kita beschäftigte Frauen sollten bei geplanter Schwangerschaft den Immunstatus (Antikörper gegen Parvovirus B 19) prüfen lassen, d.h. ob die Infektion bereits durchgemacht wurde und damit Schutz vor einer erneuten Erkrankung besteht.

Meldepflicht

Es besteht keine Meldepflicht für die Erkrankung eines Einzelnen.

Bei Auftreten von mehreren Fällen besteht für die Einrichtung eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt.

Weitere Informationen zu Ringelröteln finden Sie auf der Internetseite des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit

<https://www.infektionsschutz.de/erregerscheckbriefe/ringelroeteln/>